



FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG (VVS)
UNIVERSITÄT KOBLENZ

Postfach 201602
56070 Koblenz

Tel. 0261-287-1669

fsvds@uni-koblenz.de

FSV Darstellendes Spiel, Universität Koblenz

Protokoll der 01. ordentlichen Vollversammlung der Fachschaft Darstellendes Spiel im WiSe 2023/24

Datum: 2024-02-21
Uhrzeit: 12:15 (c.t.)
(Online-)Raum: F 225, **BBB:** <https://bbb.uni-koblenz.de/b/fac-8qt-x0t-mxu>
Beginn der Sitzung: 12:15
Ende der Sitzung: hh:mm

Sitzungsleitung: Carla Seibert
Protokoll: Lennart Kappes

Protokoll beschlossen am: _____

Anwesende: Melissa Nöller, Rhea-Maria Fischer, Carla Seibert, Lennart Kappes, Dennis Mayer, Liza Galeazzi

Davon FSV: Melissa Nöller, Rhea-Maria Fischer, Carla Seibert, Lennart Kappes, Dennis Mayer

Stimmberechtigte: Melissa Nöller, Rhea-Maria Fischer, Carla Seibert, Lennart Kappes, Dennis Mayer, Liza Galeazzi

TOP 1	BEGRÜSSUNG UND TAGESORDNUNG	3
TOP 2	FINANZEN	3
TOP 3	WAHLEN UND ENTLASTUNGEN	3
TOP 4	ANTRÄGE	3
TOP 5	NEUES STATUT	3
TOP 6	FEEDBACK ZUR LEHRE	3
TOP 7	AKTUELLES UND SONSTIGES	3
	ANHÄNGE	4
	ANWESENHEITSLISTE	5

12:15 Uhr: Carla Seibert eröffnet die Sitzung.

TOP 1 Begrüßung und Tagesordnung

Carla Seibert begrüßt die Anwesenden und verkündet die Tagesordnungspunkte, gegen die kein Einspruch erhoben wird.

Die Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung festgestellt.

TOP 2 Finanzen

Aktuell sind 618,89 € (Stand 20.02.2024) auf dem Konto der Fachschaft. Das Kassenbuch wurde aktuell von Kassenwart Lennart Kappes geprüft, und soll nun vom AStA überprüft werden. Es ist auf Wunsch einsehbar. Ab dem 01.03. werden die Pflichten für den Sockelbeitrag vom AStA-Referenten für Fachschaften & Lehre geprüft, danach erhalten wir unseren Sockelbeitrag.

TOP 3 Wahlen und Entlastungen

Folgende FSV-Mitglieder haben Rechenschaft abgelegt und sollen entlastet werden: Kerima Trauden, Melissa Nöller, Rhea-Maria Fischer, Carla Seibert, Lennart Kappes, Dennis Mayer.

Es wird im Block über die Entlastung aller FSV-Mitglieder abgestimmt:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0

Somit sind alle FSV-Mitglieder entlastet.

Carla bedankt sich bei den FSV-Mitgliedern für ihre Arbeit.

Kassenwart Lennart Kappes hat über die Finanzen Rechenschaft abgelegt und soll entlastet werden.

Es wird über die separate Entlastung von Lennart Kappes als Kassenwart abgestimmt:

Ja 5

Nein 0

Enthaltung 1

Somit ist Lennart entlastet.

Carla bedankt sich bei Lennart für seine Arbeit.

Folgende Personen stellen sich zur Neu- oder Wiederwahl auf: Melissa Nöller, Rhea-Maria Fischer, Kerima Trauden, Lennart Kappes, Liza Galeazzi, Angelina Reif

Es wird im Block über die (Wieder-)Wahl aller FSV-Mitglieder abgestimmt:

Ja 6

Nein 0

Enthaltung 0

Somit sind alle angetretenen FSV-Mitglieder (nicht) (wieder-)gewählt.

Carla gratuliert den (Neu-)Gewählten und wünscht ihnen gutes Gelingen.#

Anmerkung: Angelina Reif und Kerima Trauden konnten nicht an der Versammlung teilnehmen, haben sich aber schriftlich zur Wahl aufstellen lassen.

Carla ist damit nicht mehr gewähltes Mitglied der FSV.

Es wird darüber abgestimmt, ob Carla weiterhin die Sitzung leiten darf:

Ja 5

Nein 0

Enthaltung 1

Somit darf Carla weiterhin die Sitzung leiten.

12.28 Uhr: Liza Galeazzi verlässt die Sitzung.

Es wird ein neuer Kassenwart (eine neue Kassenwartin) gewählt. Lennart Kappes stellt sich zur Wiederwahl.

Es wird darüber abgestimmt, ob Lennart weiterhin als Kassenwart fungiert:

Ja 4

Nein 0

Enthaltung 1

Somit bleibt Lennart Kassenwart

Es wird ein eine Vertretung für das ZZTP gewählt. Melissa Nöller stellt sich zur Wiederwahl.

Es wird darüber abgestimmt, ob Melissa weiterhin als Vertreterin fungiert:

Ja 4

Nein 0

Enthaltung 1

Somit bleibt Melissa Vertreterin des ZZTP.

TOP 4 Anträge

Es liegen keine schriftlichen Anträge vor. Carla fragt, ob mündliche Anträge vorliegen, was verneint wird.

Es gibt einen mündlichen Antrag über die Zustimmung der Vollversammlung über die anstehende Exkursion am 02. März 2024 und die darüber entstehenden Kosten über 49,00€ für die Theaterkarten der DS-Studierenden, die aus der DS Kasse gezahlt werden sollen.

Es wird darüber abgestimmt

Ja 5

Nein 0

Enthaltung 0

Somit ist die Exkursion und die Kostendeckung einstimmig beschlossen.

TOP 5 Neues Statut

Der AStA-Referent für Fachschaften & Lehre, Paul Wendel, hat eine neue Musterfachschaftsordnung hochgeladen. In Anlehnung daran soll eine neue FO für die FSV Darstellendes Spiel erstellt werden.

Es wird über das Muster diskutiert und über eine überarbeitete Fassung (s. Anhang) gesprochen .

Die überarbeitete Ordnung soll nun nochmal mit Paul Wendel besprochen werden, da es noch ein paar Unklarheiten gibt.

TOP 6 Feedback zur Lehre

Es wird nach positivem und negativem Feedback zu den Lehrveranstaltungen gefragt. Insbesondere Stefan Gebhard hat um Rückmeldungen zu seiner Lehre gebeten.

- Dennis gibt einen Überblick über das Feedback Gespräch mit Stefan. Stefan hat die Kritik an den von ihm gestalteten Modulen (z.B. die Länge und der Umfang der Abschlussarbeit) nicht eingesehen und will an seinen Prinzipien festhalten. Es gibt keine Richtlinien bezüglich der Länge und des Umfangs der Abschlussarbeit. Nachdem Herr Roth seitens der Fachschaft bei dem Gespräch erwähnt wurde, hat sich Stefan dazu entschlossen, sich noch einmal Gedanken über seine Lehre zu machen. Das Thema soll weiter verfolgt werden.
- Es sollen nochmal Feedback und Forderungen verschriftlicht werden, sodass auch die anderen Studierenden nochmal einbezogen werden können. Eine entsprechende Umfrage soll zeitnah erstellt werden

TOP 7 Aktuelles und Sonstiges

Aktueller Stand Ästhetik-Professur

Carla berichtet, dass alle drei Personen auf der Liste für die Besetzung der Professur, die auch zukünftig für DS zuständig sein soll, abgesagt haben. Der Ausschreibungstext für die Professur wurde modifiziert und die Stelle soll nun erneut ausgeschrieben werden. Mit einer Besetzung kann frühestens zum WiSe 2024/25, realistisch gesehen eher aber frühestens zum SoSe 2025 gerechnet werden.

Aktueller Stand Exkursion

An der Exkursion am 2. März nehmen 7 Studierende und 3 Dozenten teil.

Ersti-Begrüßung

Es soll eine Einführungsveranstaltung für die Erstis angeboten werden, Ab dem 1. April sind die Neuen in Mailverteiler drin. Es soll ein Ablauf erstellt werden, zum Beispiel Stundenplanberatung und gemütlicher Ausklang.

13:23 Uhr: Carla schließt die Sitzung.

Lennart Kappes



Protokollant*in

Carla Seibert



Sitzungsleitung

Anhänge

Anwesenheitsliste der VV der Fachschaft Darstellendes Spiel am 21.02.2024 um 12 Uhr (c.t.)

- 1) Carla Seibert
- 2) Dennis Mayer
- 3) Lennart Kappes
- 4) Melissa Nöller
- 5) Rhea-Maria Fischer
- 6) Liza Galeazzi

Fachschaftsordnung der Fachschaft
Darstellendes Spiel an der Universität
Koblenz vom **21.02.2024**

Die Fachschaft setzt sich zusammen aus den
Studierenden **des Zertifikatsstudiengangs**
Darstellendes Spiel.

Gemäß § 46 der Satzung der Studierendenschaft und anhand eines Musters des Fachschaftenrates gibt sich jede Fachschaft eine Fachschaftsordnung, die von der Fachschaftsvollversammlung verabschiedet wird und vom Fachschaftenrat zu genehmigen ist. Diese Fachschaftsordnung regelt die Grundsätze der Fachschaft.

Die Abkürzung „SdS“ und „WO“ bezeichnen einen Verweis auf entsprechende Paragraphen in der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz, vom 12.12.2018. Die Abkürzung FO gibt hier immer einen Verweis auf entsprechende Paragraphen in der Finanzordnung vom 16.10.2018.

Sollte das Studierendenparlament (StuPa) ein anderes Referat des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) mit der Koordination der Fachschaften betrauen, so gelten die Bestimmungen der Fachschaftsordnung dementsprechend.

Wichtige Abkürzungen:

Allgemeiner Studierendenausschuss = AStA

Studierendenparlament = StuPa

Satzung der Studierendenschaft = SdS

Wahlordnung = WO

Fachschaftsrat = FSR

Geschäftsordnung = GO

Fachschaft = FS

Fachschaftsvertretung = FSV

Fachschaftsvollversammlung = FS VV

Finanzordnung = FO

Inhaltsverzeichnis

I.	Die Fachschaft.....	4
§1	Definition.....	4
§2	Organe der Fachschaft.....	4
§3	Rechte der Organe.....	4
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
II.	Die Fachschaftsurabstimmung.....	5
§5	Definition.....	6
§6	Einberufung und Durchführung.....	6
§7	Ergebnis der Urabstimmung.....	7
III.	Die Fachschaftsvollversammlung.....	7
§8	Definition.....	7
§9	Einberufung und Durchführung.....	7
§10	Anträge.....	8
§11	Rechte der Mitglieder.....	9
IV.	Die Fachschaftsvertretung.....	9
§12	Definition.....	10
§13	Wahl der Fachschaftsvertreter.....	10
§14	Rechte und Pflichten.....	10
V.	Finanzen.....	12
§15	Kassenwart.....	12
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
§16	Fristen.....	12
§17	Änderung der Fachschaftsordnung.....	13
§18	Auslegung der Fachschaftsordnung.....	13
§19	Übergangsregelung.....	13

I. Die Fachschaft

Die Fachschaft sind alle Studierenden eines Faches oder eines Studienganges. Die Personen, die sich innerhalb der Fachschaft engagieren und gewählt wurden, bilden die Fachschaftvertretung. Die Fachschaftsvollversammlung ist der Fachschaftvertretung weisungsbefugt.

§1 Definition

- (1) Alle Studierenden eines Faches oder eines Studiengangs bilden eine Fachschaft. [§ 43 Abs. 1 SdS]
- (2) Die Studierenden mehrerer verwandter Fächer oder Studiengänge können sich durch Beschluss ihre Vollversammlungen und nach Genehmigung durch den Fachschaftenrat zu einer Fachschaft zusammenschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates. [§ 43 Abs. 2 SdS]

§2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind nach § 45 SdS:

- a) die Fachschaftsvollversammlung
- b) und Fachschaftsvertretung.

§3 Rechte der Organe

- (1) Die Organe der Fachschaft haben das Recht, die Interessen der Studierenden in der Gesellschaft wahrzunehmen. [§ 6 Abs. 1 SdS]
- (2) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis, die institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist - In gleichem Maße, wie sie sich für die Freiheit der von Forschung, Lehre und Lernen und eine diesem Grundsatz angemessene Bildungsreformen einsetzen. [§ 6 Abs. 2 SdS]
- (3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden und wirken bei der Studien- und Ausbildungsförderung mit. [§ 6 Abs. 3 SdS]

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft, in den Organen der Fachschaft mitzuwirken. [§ 3 Abs. 1 SdS]
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, [§ 3 Abs. 2 SdS]
 - a) in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Fachschaft gehört zu werden und
 - b) die Akten der Fachschaft jederzeit einzusehen.
- (3) Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die aufgrund anderer Gesetze eine Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft im Rahmen ihrer Mitwirkung in der studentischen Selbstverwaltung der Universität Koblenz erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in die Unterlagen aus dem in Satz 3 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht so weit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht [§ 3 Abs. 3 SdS und § 43 Abs. 4 SdS]. Das passive Wahlrecht kann in höchstens 2 Fachschaften wahrgenommen werden. [§ 43 Abs. 5 SdS]

II. Die Fachschaftsurabstimmung

Die Fachschaftsurabstimmung ist das höchste beschlussfassende Gremium innerhalb einer Fachschaft und überstimmt alle anderen Beschlüsse der Fachschaft. Sie ist vergleichbar mit einer Fachschaftsvollversammlung, die unter höherem Aufwand einberufen werden kann. Eine Fachschaftsurabstimmung kann durch die Angehörigen der Fachschaft unter gewissen Voraussetzungen einberufen werden.

§5 Definition

- (1) In der Fachschaftsurabstimmung üben die Angehörigen der Fachschaft die absolute beschließende Funktion selbst aus. Jedes Mitglied der Fachschaft ist stimmberechtigt. [§ 47 Abs. 2 SdS]
- (2) Gegenstand der Fachschaft zur Abstimmung kann jede Angelegenheit sein, welche die Fachschaft als Gesamtheit betrifft. [§ 47 Abs. 3 SdS]
- (3) Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben. Diese Vollversammlung muss mindestens vier Tage vor Beginn der Urabstimmung stattfinden. [§ 12 SdS]

§6 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Fachschaftsurabstimmung findet gemäß § 47 SdS
 - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Angehörigen der Fachschaft
 - b) und auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung statt.
- (2) Bei der Teilnahme an der Urabstimmung ist die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich. Die Stimmabgabe muss auf einer Liste aller Stimmberechtigten vermerkt werden.
- (3) Beschlüsse, die eine nach Abs. 1 notwendige Urabstimmung verhindern wollen, sind ungültig.
- (4) Die Urabstimmung muss spätestens am 21. Tag nach Eingang des Antrages auf Urabstimmungen beginnen. Die Fachschaftsvertretung führt die Urabstimmung frei und geheim durch.
- (5) Eine Urabstimmung muss mindestens 8 Tage vor ihrer Durchführung angekündigt werden. Diese Ankündigung erfolgt nach öffentlichen Aushängen in DIN A 3 Format an drei dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie eine E-Mail an die Mailingliste(n) der Fachschaft. [§ 10 Abs. 4 SdS]
- (6) Eine Urabstimmung wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt. [§ 10 Abs. 5 SdS]

§7 Ergebnis der Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist erfolgreich,
 - a) wenn mehr als fünf Prozent aller Mitglieder der Fachschaft ihre Stimme abgegeben haben und
 - b) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.
- (2) Ist die Urabstimmung im ersten Wahlgang nicht erfolgreich im Sinne von Abs. 1 a) so wird kein Beschluss gefasst.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

Die **Fachschaftsvollversammlung** dient dazu, den Fachschaftsmitgliedern Informationen über die Entwicklung und Aktivitäten innerhalb ihres Faches bzw. Studienganges sowie die Arbeit der Fachschaftvertretung zu geben. Des Weiteren wird auf der FS VV die FSV gewählt und es können Anträge, die die FS betreffen, gestellt werden.

§8 Definition

Die **Fachschaftsvollversammlung** ist eine hochschulöffentliche Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft und hat nach der Fachschaftsurabstimmung **die höchste beschließende** Funktion der Fachschaft. [§ 48 Abs. 1 SdS]

§9 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen durch
 - a) **den** Beschluss der Fachschaftsvertretung
 - b) **den** Beschluss des Fachschaftenrates
 - c) **den** schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Fachschaft. Dieser ist der Fachschaftsvertretung und dem Referat für Hochschulinternes vorzulegen.

- (2) Jedes Semester muss mindestens eine Fachschaftsvollversammlung nach Abs. 1 einberufen werden.
- (3) Das Referat für Hochschulinternes, der AstA Vorstand als Stellvertretung für vakante Referate oder der zugehörige Stellvertretende im Fachschaftenrat muss innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsvollversammlung einberufen,
 - a) **wenn** im vorherigen Semester keine **Fachschaftsvollversammlung** nach Abs. 1 einberufen wurde
 - b) **oder** wenn keine Fachschaftsvertretung im Amt ist, um sie zu leiten. [§ 48 Abs. 3 SdS]
- (4) Die Vollversammlung muss spätestens zehn Tage nach Antragstellung stattfinden, falls die antragsstellende Person selbst keinen anderen Termin nennt. Sie sollte in der studentischen Stunde stattfinden. [§ 15 Abs. 3 SdS]
- (5) Die Ankündigung muss mindestens eine Woche vor der VV durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des **Allgemeinen Studierendenausschusses (AstA)** sowie eine E-Mail an die **Mailingliste(n)** der Fachschaft erfolgen.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn **sie ordnungsgemäß und fristgerecht** einberufen wurde (**vgl. Satz 5**) [~~§ 48 Abs. 6 SdS~~] und niemand die Beschlussfähigkeit innerhalb von 14 Tagen anzweifelt und der Anzweiflung durch das Referat **Hochschulinternes** oder **das** StuPa, sollte das Referat für Hochschulinternes die Vollversammlung einberufen haben, stattgegeben wurde.
- (7) War die letzte Fachschaftsvollversammlung **beschlussunfähig**, so ist die nächste Fachschaftsvollversammlung **unabhängig von der Anzahl Der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig**. Auf diese Tatsache ist in der Einladung zur zweiten Vollversammlung hinzuweisen.
- (8) Alle Angehörigen der Fachschaft haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Nicht anwesende Angehörige treten von ihrem Stimmrecht zurück. Das Referat für Hochschulinternes oder eine seiner Stellvertretungen im **Fachschaftenrat** hat ebenfalls Antrags- und Rederecht. Anderen Anwesenden kann Rederecht erteilt werden. [§ 48 Abs. 1 SdS]

- (9) Die Fachschaftsvertretung oder die einberufende Person erstellt eine vorläufige Tagesordnung, über deren Änderungen, Ergänzungen oder Umstellung mit einfacher Mehrheit abgestimmt **wird**.
- (10) Ein Mitglied der Fachschaftsvertretung oder die einberufende Person eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.
- (11) Über jede Sitzung ist ein **Ergebnisprotokoll** anzufertigen. Die protokollführende Person wird zu Beginn der Vollversammlung bestimmt. Diese Person hat das vollständige **Ergebnisprotokoll** innerhalb einer Woche anzufertigen und zusammen mit der vollversammlungsleitenden Person zu unterschreiben. Das Original verbleibt zur Aufbewahrung in den Unterlagen der Fachschaft, eine digitale Kopie ist dem Referat für Hochschulinternes zugänglich zu machen.

§10 Anträge

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch einer stimmberechtigten, anwesenden Person hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (2) Anträge können im Voraus in schriftlicher Form oder während der Fachschaftsvollversammlung **in mündlicher Form** gestellt werden.
- (3) Über einen weitergehenden Antrag zur Sache und über einen Gegenantrag ist zuerst abzustimmen.
- (4) Die Diskussion über einen Antrag kann durch einen begründeten Antrag auf direkte Abstimmung jederzeit beendet werden. Diesem Antrag muss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft zustimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können auf Antrag vertagt werden. Ein Antrag auf Vertagung wird mit einfacher Mehrheit entschieden, über einen vertagten Beschluss muss in der nächsten Sitzung eine Entscheidung herbeigeführt werden.
- (6) Bei gleicher Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die **Fachschaftsvollversammlung** ist zuständig für
 - a) **die** Abwahl der fachschaftsvertretenden Personen. Sollte dadurch die Zahl fachschaftsvertretenden Personen unter drei sinken, so ist auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung mindestens eine nachfolgende Person zu wählen [§ 49 Abs. 3 SdS],
 - b) **die** Beschlussfassung über einen Fachschaftsurlaub. [§ 47 Abs. 1-2 SdS],
 - c) **die** Prüfung der Notwendigkeit einer Liste für die Fachbereichsratswahlen,
 - d) **und** die Änderung der Fachschaftsordnung.
- (2) Vor dem Ausscheiden oder der Neuwahl einer fachschaftsvertretenden Person ist diese zu entlasten. Dieser Tagesordnungspunkt ist ggf. mit aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnungspunkte a) bis d) können zu einem einzelnen Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden.

IV. Die Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung ist die von der Fachschaftsvollversammlung gewählte Vertretung und kümmert sich um die Belange der Fachschaft. Die FSV wird auf ein Jahr (**oder ein Semester? > nicht zulässig, s. §12 (1)**) gewählt und muss am Ende entlastet werden. Die FSV verwaltet das Geld, welches sie von der Studierendenschaft bekommt, um Fachschaftsarbeit ausführen zu können. Weitere Aufgaben der **FSV** sind: Die Interessen der FS gegenüber den Dozierenden und der Universität zu vertreten, die Fachschaft gegenüber dem AstA und innerhalb des Fachschaftenrates zu repräsentieren sowie Veranstaltungen für ihre FS zu planen.

§12 Definition

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von der Vollversammlung gewählt. Sie besteht aus drei bis 15 Fachschaftsmitgliedern. Bei Zusammenschluss mehrerer Fächer oder Studiengänge erhöht sich die Obergrenze auf 20. [§ 49 Abs. 1-2 SdS] Die Amtszeit beträgt ein Jahr. [§ 45 Abs. 2 WO] Eine Wiederwahl ist zulässig.

§13 Wahl der Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung **wird** auf mündlichen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten während einer Vollversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das **Los**. [§ 46 Abs. 1 WO]
- (2) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird oder die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der freien Posten übersteigt. [§ 46 Abs. 2 WO]
- (3) Block- und Einzelwahlen sind zulässig. Die Vollversammlung hat über den Wahlmodus abzustimmen. Die einfache Mehrheit entscheidet. [§ 46 Abs. 2 WO]
- (4) Die Anzahl an Stimmen der Stimmberechtigten ergibt sich aus der Anzahl an freien Posten. Bei einer Blockwahl reduziert sich die Anzahl der Stimmen auf eine. Sind nach der Blockwahl Posten unbesetzt, kann ein weiterer Wahldurchgang erfolgen. [§ 46 Abs. 4 WO]
- (5) Die fachschaftsvertretenden Personen können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Sollte dadurch die Zahl der Vertretung unter drei sinken, sind auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung **nachfolgende** Personen zu wählen. [§ 47 WO] Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (6) Die Amtszeit endet durch
 - a) Rücktritt,
 - b) Ende der Amtszeit,
 - c) Abwahl auf einer Fachschaftsvollversammlung,
 - d) Austritt aus Fachschaft,
 - e) Exmatrikulation,
 - f) oder Tod.
- (7) Sinkt die Anzahl der Fachschaftsvertretenden außerhalb einer Vollversammlung unter drei Personen so ist innerhalb von zwei Wochen durch das Referat für Hochschulinternes oder eine seiner Stellvertretungen im Fachschaftenrat eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen. [nach § 12 und § 9 Abs. 3]

§14 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fachschaftsvertretung kann **eine*n** Sprecher*in aus ihrer Mitte benennen. **Diese*r** hat im Studierendenparlament (StuPa) im Namen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Fachschaftsvertretung ist für die Verwaltung der Gelder verantwortlich, die sie im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft zugewiesen bekommt und ist der Fachschaft gegenüber **rechenschaftspflichtig**. Näheres dazu unter Kapitel V Finanzen.
- (3) Zur Koordination ihrer Arbeit soll die Fachschaftsvertretung an den Sitzungen der Koordinationsausschüsse des Fachschaftenrats teilnehmen. [§ 49 Abs. 9 SdS]
- (4) Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und **ist ihr verpflichtet**. **Letztere** befindet zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvertretung über deren Entlastung.
- (5) **Die Fachschaftsvertretung bietet mindestens einmal im Monat eine Sprechstunde an. [§ 49 Abs. 6 SdS] à überarbeiten laut Ansage FSR 17.01.2024? (vgl. §63 (6)) à Die Fachschaftsvertretung bietet Sprechstunden auf Nachfrage und nach individueller Absprache mit den Studierenden an.**
- (6) Die Fachschaftsvertretung legt zum Ende ihrer Amtszeit oder auf Antrag der Vollversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit und Verwaltung der Finanzen ab. Dies hat in einer Vollversammlung zu erfolgen, welche die **Fachschaftsvertretung** anschließend per Beschluss entlastet. Verweigert die Vollversammlung die Entlastung, so muss sie dies begründen und den Vertretern entsprechende Auflagen erteilen, die eine spätere Entlastung ermöglichen. Kommen die Vertreter diesen Auflagen nicht nach, so behält sich die Vollversammlung, in Zusammenarbeit mit dem **Referat** für Hochschulinternes, weitere Schritte vor.
- (7) Die Fachschaftsvertretung führt die Fachschaftsurnabstimmung durch.
- (8) Die Fachschaftsvertretung ist berechtigt, nach Absprache mit dem Referat für Hochschulinternes, im Namen der Fachschaft öffentliche Äußerungen zu tätigen. [§ 49 Abs. 9 SdS]
- (9) Darüber hinaus gibt es weitere Aufgabenfelder wie z.B.:

- a) Die Fachschaftsvertretung sind Interessensvertreter der Studierenden ihrer Fachschaft und sind gleichberechtigt untereinander. Nach Bedarf schaffen sie untereinander flexible, arbeitsteilige Verantwortungsbereiche.
- b) Sie vertreten die Fachschaft im **Fachschaftenrat**. Dabei sind sie an Weisungen und Aufträge **ihrer** Fachschaft gebunden.
- c) Sie veranstalten eine Einführungsveranstaltung für die neu Immatrikulierten der Fachschaft. Dies kann in Kooperation mit den zuständigen Dozierenden **n** geschehen.
- d) Sie bemühen sich, Studienprobleme der Studierenden in der Fachschaft aufzugreifen und bei der Lösung zu helfen.

V. Finanzen

~~Bei der in diesem Absatz aufgeführten Funktionsbezeichnung in der männlichen Form sind ausdrücklich alle Geschlechter gemeint!~~

Die gewählte FSV hat aus ihrer Mitte **eine*n Kassenwart*in** zu wählen und das Ergebnis in einem Protokoll zu vermerken. **Der oder dem Kassenwart*in werden** die Finanzen der Fachschaft anvertraut, **über die sie oder er** Rechenschaft schuldig **ist**. Diese Person handelt nach der Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft und beachtet insbesondere die §24 bis §31 der FO.

§15 Kassenwart

- (1) Die Fachschaftsvertretung wählt **eine*n Kassenwart*in** aus ihrer Mitte und bescheinigt dies in einem Protokoll. **Die oder der Kassenwart*in** ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung (FO der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz) verantwortlich. [§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 FO]
- (2) Bei Beendigung der Amtszeit **der oder des Kassenwart*in** ist unverzüglich **ein*e Nachfolger*in** zu wählen. **Die vorherige Person** soll **die oder den Neugewählte*n** in die Finanzlage einarbeiten und die Aufgaben übergeben.
- (3) **Die oder der Kassenwart*in** hat auf einer Vollversammlung zusätzlich Rechenschaft über die Finanzen abzulegen und ist gesondert zu entlasten. Sollte **die oder der Kassenwart*in** zwischen **zwei** Vollversammlungen wechseln, so ist **die vorherige Person durch** die FSV zu entlasten und dies im Absatz 1 genannten Protokoll zu bestätigen.
- (4) Die Amtszeit **der Kassenwartin oder des Kassenwarts** endet
 - a) **durch** Rücktritt von dem Amt,
 - b) **durch** Neuwahl einer anderen Person aus der Fachschaftsvertretung **zur oder zum Kassenwart*in**
 - c) oder bei Beendigung der Amtszeit als Fachschaftsvertretung.
- (5) Für weitere Regelungen gelten §24 bis §31 der Finanzordnung (FO der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz) entsprechend.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hier stehen die Bestimmungen bezüglich Fristen, wie man die Fachschaftsordnung ändern kann. Wer diese auszulegen hat sowie ab wann diese Ordnung gilt. → Was sollen wir hier hin schreiben?

§16 Fristen

- (1) Soweit in dieser Ordnung **Fristen** genannt werden, setzen diese in der vorlesungsfreien Zeit aus. [§ 65 Abs. 1 SdS] Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. [§ 65 Abs. 2 SdS]
- (2) Tage im Sinne dieser Satzung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. [§ 65 Abs. 3 SdS]

§17 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Eine Änderung der Fachschaftsordnung bedarf eines schriftlichen Antrages bei der Fachschaftsvertretung. Über den Antrag befindet die nächste Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Auf eine geplante Änderung der Fachschaftsordnung muss in der Einladung zur betreffenden Fachschaftsvollversammlung hingewiesen werden. Sie ist in der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben.
- (3) Änderungen dieser Fachschaftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Fachschaftsvollversammlung.
- (4) Eventuelle Änderungen dürfen Satzung und Wahlordnung der Studierendenschaft (SdS, WO) sowie der Finanzordnung (FO) nicht widersprechen.
- (5) Die Änderung ist anschließend vom Fachschaftsrat (FSR) prüfen und genehmigen zu lassen. [§ 50 Abs. 2 SdS]

§18 Auslegung der Fachschaftsordnung

In Zweifelsfällen entscheidet das Referat für Hochschulinternes oder **die bzw. der** zugehörige Stellvertretende im Fachschaftenrat über die Auslegung der Fachschaftsordnung.

§19 Übergangsregelung

- (1) Diese Fachschaftsordnung wurde auf der Fachschaftsvollversammlung vom **21.02.2024** beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Fachschaftenrat sofort in Kraft.
- (2) Die beim Inkrafttreten der Fachschaftsordnung amtierenden Vertretung der Fachschaft bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Ordnung im Amt.

Koblenz, den XXXX

.....

Paul Wendel

AStA Referat für Hochschulinternes &

Lehre der Universität Koblenz

Koblenz, den **21.02.2024**

.....

Mitglied 1

FSV **Darstellendes Spiel**

Koblenz, den **21.02.2024**

.....

Mitglied 2

FSV Darstellendes Spiel

Koblenz, den 21.02.2024

.....

Mitglied 3

FSV Darstellendes Spiel

Koblenz, den 21.02.2024

.....

Mitglied 4

FSV Darstellendes Spiel

Koblenz, den 21.02.2024

.....

Mitglied 5

FSV Darstellendes Spiel

Koblenz, den 21.02.2024

.....

Mitglied 6

FSV Darstellendes Spiel